

<i>Revisionsdatum:</i> 31.05.2021 <i>Revision:</i> 5	Liste	 <small>Industrieausrüstungen GmbH</small> 
<i>Liste:</i> L4101205	Allgemeine Lieferbedingungen Deutschland	<i>Seite von Seiten:</i> 1 4

Die nachfolgenden Bedingungen sind im Geschäftsverkehr mit Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen anwendbar.

1. Allgemeines

1. Allen Lieferungen und Leistungen liegen diese Bedingungen sowie etwaige gesonderte vertragliche Vereinbarungen zugrunde. Abweichende Einkaufsbedingungen des Bestellers werden auch durch Auftragsannahme nicht Vertragsinhalt. Ein Vertrag kommt – mangels besonderer Vereinbarung – mit der schriftlichen Auftragsbestätigung von KAGEMA Industrieausrüstungen GmbH zustande.

2. KAGEMA Industrieausrüstungen GmbH behält sich an Mustern, Kostenvorschlägen, Zeichnungen u.ä. Informationen körperlicher und unkörperlicher Art – auch in elektronischer Form – Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. KAGEMA Industrieausrüstungen GmbH verpflichtet sich, vom Besteller als vertraulich bezeichnete Informationen und Unterlagen nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.

3. In Produktkatalogen, Preislisten, Zeichnungen, Maß-, Leistungs- und Gewichtstabellen enthaltene Angaben sind lediglich beschreibend und stellen keine Garantien oder vereinbarte Beschaffenheiten dar. Sie sind nur dann und insoweit verbindlich, wenn ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.

2. Preis und Zahlung

1. Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Werk einschließlich Verladung im Werk, jedoch ausschließlich Verpackung und Entladung. Zu den Preisen kommt die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.

2. Mangels besonderer Vereinbarung ist die Zahlung ohne jeden Abzug à conto KAGEMA Industrieausrüstungen GmbH zu leisten, und zwar:
- 2/3 14 Tage netto sobald dem Besteller mitgeteilt ist, dass die Hauptteile versandbereit sind,
- der Restbetrag 14 Tage netto nach Inbetriebnahme.

3. Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Besteller nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

3. Lieferzeit, Lieferverzögerung

1. Die Lieferzeit ergibt sich aus den Vereinbarungen der Vertragsparteien. Ihre Einhaltung durch KAGEMA Industrieausrüstungen GmbH setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien geklärt sind und der Besteller alle ihm obliegenden Verpflichtungen, wie z.B. Beibringung der erforderlichen behördlichen Bescheinigungen oder Genehmigungen oder die Leistung einer Anzahlung erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Dies gilt nicht, soweit KAGEMA Industrieausrüstungen GmbH die Verzögerung zu vertreten hat.

2. Die Einhaltung der Lieferzeit steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Sich abzeichnende Verzögerungen teilt KAGEMA Industrieausrüstungen GmbH sobald als möglich mit.

3. Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf das Werk von KAGEMA Industrieausrüstungen GmbH verlassen hat oder die Versandbereitschaft gemeldet ist. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist – außer bei berechtigter Abnahmeverweigerung – der Abnahmetermin maßgebend, hilfsweise die Meldung der Abnahmebereitschaft.

4. Werden der Versand bzw. die Abnahme des Liefergegenstandes aus Gründen verzögert, die der Besteller zu vertreten hat, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Meldung der Versand- bzw. der Abnahmebereitschaft, die durch die Verzögerung entstandenen Kosten berechnet.

5. Ist die Nichteinhaltung der Lieferzeit auf höhere Gewalt, auf Arbeitskämpfe oder sonstige Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereiches von KAGEMA Industrieausrüstungen GmbH liegen, zurückzuführen, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. KAGEMA Industrieausrüstungen GmbH wird dem Besteller den Beginn und das Ende derartiger Umstände baldmöglichst mitteilen. Dauern diese Ereignisse in Summe länger als drei Monate, sind die Parteien zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

6. Der Besteller kann ohne Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten, wenn KAGEMA Industrieausrüstungen GmbH die gesamte Leistung vor Gefahrübergang endgültig unmöglich wird. Der Besteller kann darüber hinaus vom Vertrag zurücktreten, wenn bei einer

Bestellung die Ausführung eines Teils der Lieferung unmöglich wird und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung der Teillieferung hat. Ist dies nicht der Fall, so hat der Besteller den auf die Teillieferung entfallenden Vertragspreis zu zahlen. Dasselbe gilt bei Unvermögen von KAGEMA Industrieausrüstungen GmbH. Im Übrigen gilt Abschnitt 7. 2.

Tritt die Unmöglichkeit oder das Unvermögen während des Annahmeverzuges ein oder ist der Besteller für diese Umstände allein oder weit überwiegend verantwortlich, bleibt er zur Gegenleistung verpflichtet.

7. Kommt KAGEMA Industrieausrüstungen GmbH in Verzug und erwächst dem Besteller hieraus ein Schaden, so ist er berechtigt, eine pauschale Verzugsentschädigung zu verlangen. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5%, im Ganzen aber höchstens 5% vom Wert desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß genutzt werden kann.

Setzt der Besteller KAGEMA Industrieausrüstungen GmbH – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – nach Fälligkeit eine angemessene Frist zur Leistung und wird die Frist nicht eingehalten, ist der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt berechtigt. Er verpflichtet sich, auf Verlangen von KAGEMA Industrieausrüstungen GmbH in angemessener Frist zu erklären, ob er von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch macht. Weitere Ansprüche aus Lieferverzug bestimmen sich ausschließlich nach Abschnitt 7. 2 dieser Bedingungen.

4. Gefahrübergang, Abnahme

1. Die Gefahr geht auf den Besteller über, wenn der Liefergegenstand das Werk verlassen hat, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder KAGEMA Industrieausrüstungen GmbH noch andere Leistungen, z.B. die Versandkosten oder Anlieferung und Aufstellung übernommen hat. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Sie muss unverzüglich zum Abnahmetermin, hilfsweise nach der Meldung von KAGEMA Industrieausrüstungen GmbH über die Abnahmebereitschaft durchgeführt werden. Der Besteller darf die Abnahme bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels nicht verweigern.

<i>Datei:</i> C:\Users\jpackebusch\Desktop\L4101205.doc	<i>Erstellt</i> von : KAGEMA am : 13.05.2003	<i>QM-Freigabe:</i> Hr.Suchowski am : 31.05.2021
<i>Verteiler</i> : Ordner Listen, Intranet	<i>Geprüft</i> von : Fr. Elbin am : 31.05.2021	<i>Druckdatum</i> : 27.01.2023

<i>Revisionsdatum:</i> 31.05.2021 <i>Revision:</i> 5	Liste	 
<i>Liste:</i> L4101205	Allgemeine Lieferbedingungen Deutschland	

2. Verzögert sich oder unterbleibt der Versand bzw. die Abnahme infolge von Umständen, die KAGEMA Industrieausrüstungen GmbH nicht zuzurechnen sind, geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft auf den Besteller über. KAGEMA Industrieausrüstungen GmbH verpflichtet sich, auf Kosten des Bestellers die Versicherungen abzuschließen, die dieser verlangt.

3. Vertraglich vereinbarte Abnahmen finden im Herstellungswerk von KAGEMA Industrieausrüstungen GmbH statt. KAGEMA Industrieausrüstungen GmbH trägt für die Abnahme nur die KAGEMA Industrieausrüstungen GmbH selbst entstehenden Aufwendungen; die dem Besteller entstehenden Aufwendungen, z.B. für die Teilnahme an der Abnahme, trägt der Besteller selbst.

4. Teillieferungen sind zulässig, soweit für den Besteller zumutbar.

5. Eigentumsvorbehalt

1. KAGEMA Industrieausrüstungen GmbH behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen – auch für ggf. zusätzlich geschuldete Nebenleistungen – aus dem Liefervertrag vor.

2. KAGEMA Industrieausrüstungen GmbH ist berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Bestellers gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Besteller selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat.

3. Der Besteller darf den Liefergegenstand weder veräußern, verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat er KAGEMA Industrieausrüstungen GmbH unverzüglich davon zu benachrichtigen.

4. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist KAGEMA Industrieausrüstungen GmbH zur Rücknahme des Liefergegenstandes nach Mahnung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet.

5. Aufgrund des Eigentumsvorbehalts kann KAGEMA Industrieausrüstungen GmbH den Liefergegenstand nur herausverlangen, wenn KAGEMA Industrieausrüstungen GmbH vom Vertrag zurückgetreten ist.

6. Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens berechtigt KAGEMA Industrieausrüstungen GmbH vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe des Liefergegenstandes zu verlangen.

7. Der Besteller ist berechtigt, den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuveräußern. Er tritt KAGEMA Industrieausrüstungen GmbH jedoch bereits jetzt alle Forderungen ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen den Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen. Zur Einbeziehung dieser Forderungen ist der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von KAGEMA Industrieausrüstungen GmbH, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt.

KAGEMA Industrieausrüstungen GmbH verpflichtet sich jedoch, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt oder die Einziehungsbefugnis nicht widerrufen ist oder kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist. KAGEMA Industrieausrüstungen GmbH kann sonst verlangen, dass der Besteller ihm die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt, soweit nicht bereits durch KAGEMA Industrieausrüstungen GmbH geschehen.

8. Die Verarbeitung oder Umbildung von Vorbehaltssachen wird durch den Besteller stets für KAGEMA Industrieausrüstungen GmbH vorgenommen. Wird die Vorbehaltssache mit anderen, nicht dem Besteller gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt KAGEMA Industrieausrüstungen GmbH das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltssache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

6. Mängelansprüche

Für Sach- und Rechtsmängel der Lieferung haftet KAGEMA Industrieausrüstungen GmbH unter Ausschluss weiterer Ansprüche – vorbehaltlich Abschnitt 7 – wie folgt:

Sachmängel

1. Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich nach Wahl von KAGEMA Industrieausrüstungen GmbH nachzubessern oder mangelfrei zu ersetzen, die sich infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes als mangelhaft herausstellen. Die Feststellung solcher Mängel ist KAGEMA Industrieausrüstungen GmbH unverzüglich schriftlich zu melden. Ersetzte Teile werden Eigentum von KAGEMA Industrieausrüstungen GmbH, es sei denn, die Teile müssten gesondert entsorgt werden, weil sie z.B. chemisch, biologisch oder nuklear kontaminiert sind. In diesen Fällen ist der Besteller für die ordnungsgemäße Entsorgung auf eigene Kosten verantwortlich.

2. Zur Vornahme aller KAGEMA Industrieausrüstungen GmbH notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller nach Verständigung mit KAGEMA Industrieausrüstungen GmbH die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben; anderenfalls ist KAGEMA Industrieausrüstungen GmbH von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei KAGEMA Industrieausrüstungen GmbH sofort zu verständigen ist, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von KAGEMA Industrieausrüstungen GmbH Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.

3. Soweit keine andere Vereinbarung ausdrücklich getroffen ist, ist Erfüllungsort für Nachbesserungen bzw. Ersatzlieferungen Hannover, Deutschland.

4. Von den durch die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt KAGEMA Industrieausrüstungen GmbH – soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt – die Arbeits- und Materialkosten; sonstige Kosten, insbesondere Aus- und Einbaukosten sowie Prüfkosten, werden von KAGEMA Industrieausrüstungen GmbH nicht getragen. Verbringt der Besteller den Liefergegenstand an einen anderen Ort als den Abnahmeort oder soll eine Nachbesserung außerhalb Deutschlands vorgenommen werden, so trägt der Besteller die hieraus entstehenden Mehrkosten.

5. Der Besteller hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn KAGEMA Industrieausrüstungen GmbH – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine ihm gesetzte angemessene Frist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung wegen eines Sachmangels fruchtlos verstreichen lässt. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Besteller lediglich ein Recht zur Minderung des Vertragspreises zu. Das Recht auf Minderung des Vertragspreises bleibt ansonsten ausgeschlossen. Weitere Ansprüche bestimmen sich ausschließlich nach Abschnitt 7. 2 dieser Bedingungen.

<i>Revisionsdatum:</i> 31.05.2021 <i>Revision:</i> 5	Liste	 <small>Industrieraustrüstungen GmbH</small> 
<i>Liste:</i> L4101205	Allgemeine Lieferbedingungen Deutschland	

6. Keine Haftung wird insbesondere in folgenden Fällen übernommen:

Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse – sofern sie nicht vom Lieferer zu verantworten sind.

7. Für Mängel des vom Besteller angelieferten Materials haftet KAGEMA Industrieraustrüstungen GmbH nur, wenn KAGEMA Industrieraustrüstungen GmbH bei Anwendung fachmännischer Sorgfalt die Mängel hätte erkennen müssen.

8. Planungsleistungen werden nur auf der Grundlage der vom Besteller schriftlich mitgeteilten Daten erbracht. Der Besteller steht dafür ein, dass die mitgeteilten Daten korrekt sind. Für Mängel aufgrund der vom Besteller mitgeteilten Daten haftet KAGEMA Industrieraustrüstungen GmbH nur, wenn KAGEMA Industrieraustrüstungen GmbH bei Anwendung fachmännischer Sorgfalt die Mängel hätte erkennen müssen.

9. Bei Fertigung nach Zeichnung des Bestellers haftet KAGEMA Industrieraustrüstungen GmbH nur für die zeichnungsmäßige Ausführung.

10. Bessert der Besteller oder ein Dritter unsachgemäß nach, besteht keine Haftung von KAGEMA Industrieraustrüstungen GmbH für die daraus entstehenden Folgen. Gleiches gilt für ohne vorherige Zustimmung von KAGEMA Industrieraustrüstungen GmbH vorgenommene Änderungen des Liefergegenstandes.

Rechtsmängel

11. Führt die Benutzung des Liefergegenstandes zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten im Inland, wird KAGEMA Industrieraustrüstungen GmbH auf ihre Kosten dem Besteller grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Liefergegenstand in für den Besteller zumutbarer Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht.

Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, ist der Besteller zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Unter den genannten Voraussetzungen steht auch KAGEMA Industrieraustrüstungen GmbH ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu.

Darüber hinaus wird KAGEMA Industrieraustrüstungen GmbH den Besteller von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der betreffenden Schutzrechtsinhaber freistellen.

12. Die in Abschnitt 6. 11 genannten Verpflichtungen von KAGEMA Industrieraustrüstungen GmbH sind vorbehaltlich Abschnitt 7. 2 für den Fall der Schutz- oder Urheberrechtsverletzung abschließend.

Sie bestehen nur, wenn

- der Besteller KAGEMA Industrieraustrüstungen GmbH unverzüglich von geltend gemachten Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen unterrichtet,
- der Besteller KAGEMA Industrieraustrüstungen GmbH in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt bzw. KAGEMA Industrieraustrüstungen GmbH die Durchführung der Modifizierungsmaßnahmen gemäß Abschnitt 6. 11 ermöglicht,
- KAGEMA Industrieraustrüstungen GmbH alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleiben,
- der Rechtsmangel nicht auf einer Anweisung des Bestellers beruht und

• die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Besteller den Liefergegenstand eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet hat.

13. Der Besteller übernimmt für die von ihm beizubringenden Unterlagen, wie Zeichnungen, Lehren, Muster oder dgl., die alleinige Verantwortung. Der Besteller hat dafür einzustehen, dass von ihm vorgelegte Ausführungszeichnungen in Schutzrechte Dritter nicht eingreifen. KAGEMA Industrieraustrüstungen GmbH ist dem Besteller gegenüber nicht zur Prüfung verpflichtet, ob durch die Abgabe von Angeboten aufgrund ihm eingesandter Ausführung irgendwelche Schutzrechte Dritter verletzt werden. Ergibt sich trotzdem aus anspruchsbegründenden Tatsachen eine Haftung von KAGEMA Industrieraustrüstungen GmbH, so hat der Besteller KAGEMA Industrieraustrüstungen GmbH schadlos zu halten.

7. Haftung des Lieferers, Haftungsausschluss

1. Wenn der Liefergegenstand durch Verschulden von KAGEMA Industrieraustrüstungen GmbH infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsschluss erfolgten Vorschlägen und Beratungen oder durch die Verletzung anderer vertraglicher Nebenverpflichtungen – insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes – vom Besteller nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Bestellers die Regelungen der Abschnitte 6 und 7. 2.

2. Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haftet KAGEMA Industrieraustrüstungen GmbH – aus welchen Rechtsgründen auch immer – nur

- a) bei Vorsatz,
- b) bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers/der Organe oder leitender Angestellter,
- c) bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,
- d) bei Mängeln, die er arglistig verschwiegen hat,
- e) im Rahmen einer Garantiezusage,
- f) bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Lieferer auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

8. Verjährung

Alle Ansprüche des Bestellers – aus welchen Rechtsgründen auch immer – verjähren in 12 Monaten. Für Schadensersatzansprüche nach Abschnitt 7. 2 a–d und f gelten die gesetzlichen Fristen. Sie gelten auch für Mängel eines Bauwerks oder für Liefergegenstände, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben.

<i>Revisionsdatum:</i> 31.05.2021 <i>Revision:</i> 5	Liste	 <small>Industrierausrichtungen GmbH</small> 
<i>Liste:</i> L4101205	Allgemeine Lieferbedingungen Deutschland	

9. Compliance und Exportkontrolle

1. Wie im Verhaltenskodex konkretisiert, bekennen sich KAGEMA Industrierausrichtungen GmbH und ihre Mitarbeiter zu professionellem und redlichem Verhalten, das die Einhaltung rechtlicher Vorschriften und ethischer Standards einschließt. Ein entsprechendes Verhalten erwartet KAGEMA Industrierausrichtungen GmbH auch von ihren Geschäftspartnern. Bei Verstößen des Kunden gegen gesetzliche Vorschriften, insbesondere bei korrupten oder betrügerischen Handlungen, ist KAGEMA Industrierausrichtungen GmbH zur fristlosen Kündigung berechtigt. KAGEMA Industrierausrichtungen GmbH behält sich vor, Schadensersatz geltend zu machen.

2. Der Besteller verpflichtet sich, alle anzuwendenden Exportkontrollvorschriften und Embargos einzuhalten. Der Besteller hat KAGEMA Industrierausrichtungen GmbH unverzüglich darüber zu unterrichten, wenn der Liefergegenstand zum Endverbleib in ein Land oder an eine natürliche oder juristische Person geliefert werden soll, die Exportbeschränkungen oder Embargos unterliegen. Entsprechendes gilt, wenn dem Besteller diese Tatsache nachträglich bekannt wird. Für die Beschaffung der entsprechenden Exportgenehmigungen ist der Besteller verantwortlich, wenn KAGEMA Industrierausrichtungen GmbH deren Beschaffung nicht ausdrücklich übernommen hat. In jedem Fall erfolgt die Auslieferung erst nach Erteilung einer entsprechenden Genehmigung; die Liefertermine werden dementsprechend angemessen angepasst. Wird eine Genehmigung innerhalb angemessener Zeit nicht erteilt, sind die Parteien berechtigt, den Vertrag zu kündigen.

10. Softwarenutzung

Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Besteller ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentationen zu nutzen. Sie wird zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt.

Der Besteller darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 69 a ff. UrhG) vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln. Der Besteller verpflichtet sich, Herstellerangaben – insbesondere Copyright-Vermerke – nicht zu entfernen oder ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung von KAGEMA Industrierausrichtungen GmbH zu verändern.

Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben bei KAGEMA Industrierausrichtungen GmbH bzw. beim Softwarelieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.

11. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

1. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen KAGEMA Industrierausrichtungen GmbH und dem Besteller gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien untereinander maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland.

2. Gerichtsstand ist das für den Sitz von KAGEMA Industrierausrichtungen GmbH zuständige Gericht. KAGEMA Industrierausrichtungen GmbH ist jedoch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers Klage zu erheben.

KAGEMA Industrierausrichtungen GmbH

Adenser Str. 1
30982 Pattensen
Telefon +49 (5069) 90 93 0
Fax +49 (5069) 90 93 90